

aus den Konstitutionen des Theodosianus, die Alarich II. für die im Westgotenreiche lebenden Römer herstellen liess. Klar und übersichtlich reiht v. W. in dieser Untersuchung aneinander, was uns an Zeugnissen für den Gebrauch des Breviars im Reiche der Westgoten und Franken erhalten ist und verfolgt die Spuren seiner Verbreitung in Italien und England. Dabei werden sowohl die profanen wie die kirchlichen Rechtsquellen durchforscht, Volksrechte, Kapitularien, Formelsammlungen und Chronisten, ebenso wie die kirchenrechtlichen Sammlungen und im kirchlichen Interesse unternommenen Fälschungen, die eine besonders reiche Ausbeute gewährten. v. W. hat hier nicht nur das Material, das schon Savigny, Haenel, Conrat (Cohn) u. A. zusammengetragen, einer kritischen Revision unterzogen, es ist ihm auch gelungen, mancherlei wertvolle neue Nachweise zu liefern. Am ehesten dürfte die Ausbeute aus den Urkunden (p. 319 sqq.) einer Erweiterung fähig sein. Hier Abschliessendes zu bieten, war innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, der — wie v. W. hervorhebt — ihm für seine entsagungsvolle Arbeit nur zur Verfügung stand, natürlich ausgeschlossen. Der Verf. war hier um so mehr berechtigt, sich auf Andeutungen zu beschränken, als Conrat eine möglichst vollständige Bearbeitung des Urkundenmaterials in Aussicht gestellt hat. Ich kann v. W. nur zustimmen, wenn er für eine solche Spezialuntersuchung den Nachweis fordert, in wie weit eine direkte Benutzung des Breviars bei der Herstellung des Diktats der Urkunde angenommen werden könne, und in wie weit sich die aus ihm einst übernommenen Formeln und Klauseln ausserhalb des Breviars von Urkunde zu Urkunde vererbten. Ungemein dankenswert ist es endlich, dass v. W. über den Rahmen seiner eigentlichen Aufgabe hinaus auch noch den Bearbeitungen des Breviars (worunter auch die *Lex Romana Curiensis* zu rechnen ist) und deren Verbreitung nachging, sowie die Benutzung der in das Breviar nicht aufgenommenen Teile des *Codex Theodosianus* und der *Novellen* — jene wenigen römischen Rechtsquellen, die neben dem bis ins 12. Jh. in Frankreich, Deutschland und England fast ausschliesslich berücksichtigten Breviar etwa noch in Betracht kamen — in den Kreis seiner Untersuchung zog. Dadurch erhebt sich seine Abhandlung zu einer Darstellung der Anwendung römischen Rechtes überhaupt in Gesetzen, Sammlungen und juristischen Schriften der genannten Gebiete.

K. R.